

Berlin W 88, vom 1. Januar 1941. Der umstehenden Betrag in Höhe von 423,50 RM ist tutant zehnfach einbezahlt in Buchstaben: Vierhundertdreißig und zwanzig Reichsmark 50 Pf nach Abzug der Lohnsteuer, des Kriegszuschlags, des Pflicht- und Überversicherungbeitrages und der Miete auszusahlen.

Verbuchungsstelle: Kapitel 149 Titel 4 Unterteil 1 b : 342,00 RM
Kapitel 149 Titel 2 : 81,50 RM

Zusammen wie vor 423,50 RM
der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1941.

Die Auslandszulage ist lohnsteuerfrei.

Die Auslandszulage der einzubehaltenden Beträge: 328,00 RM
Zusätzlich Vergütung ohne Auslandszulage: 16,50 RM

Die von diesem Betrage beträgt die Lohnsteuer und der Kriegszuschlag nach der Lohnsteuertabelle lfd. Nr. 122, St. Gr. I: 56,60 RM

Beitrag zur Pflicht- und Überversicherung: 16,-- RM
Miete nach der Annahmeanordnung vom 11.3.1941 Nr. 92/41: 10,-- "

Es sind mithin vom 1. Januar 1941 ab nach Abzug dieses Betrages 10,-- RM zu zahlen.

Monumenta Germaniae
Historica

11 939,10
1 213,35
1 147,90

Datum des Poststempels

14 272,09
550 --
574,14
203,20
9190,17
609,32
1 285,07
269,50
21,70

Berlin
Charlottenburg

An die Direktion des
Archivs

.....

Die Zentraldirektion der Monumenta Germaniae

historica lässt das Urkundenmaterial für die Fortführung der

Edition der Constitutiones et acta publica sammeln. Wir bitten

Sie deshalb höflichst, uns mitzuteilen, welche Urkunden Lud-

wig des Bayers (1314-1347) und Karls IV. (1346-78), ferner wel-